

Information

für die

Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Zur Schulleiterdienstberatung zum Auftakt des Schuljahres 2017/2018 am 31.07.2017

Übersicht über die geänderten bzw. neuen Verordnungen in Umsetzung der neuen Regelungen des Schulgesetzes zum 01.08.2017.

Die Volltext-Fassungen der nachfolgenden Verordnungen sind ab dem 01.08.2017 wie üblich unter REVOSax (<https://www.revosax.sachsen.de/>) abrufbar.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung lernmittel- und schulbuchzulassungsrechtlicher Regelungen

Vom 19. Juni 2017

Auf Grund des § 38 Absatz 4 und des § 60 Absatz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), von denen § 38 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe c und § 60 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 71 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1 Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Überlassung von Lernmitteln

(Sächsische Lernmittelverordnung – SächsLernmitVO)

§ 1 Lernmittelfreiheit

(1) Von der Lernmittelfreiheit umfasst sind

1. Schulbücher,
2. Atlanten,
3. Arbeitshefte für die Hand des Schülers, die Schulbücher begleiten, ergänzen oder ersetzen,
4. Ganzschriften und für den Schulgebrauch aufbereitete, zum Beispiel gekürzte oder kommentierte Textsammlungen,
5. ein- und zweisprachige Wörterbücher, fremdsprachliche Grammatiken und Nachschlagewerke,
6. Aufgabensammlungen, Gesetzessammlungen, Formelsammlungen und Tafelwerke,
7. Fotokopien von Druckwerken nach den Nummern 1 bis 6, wenn sie ein solches Druckwerk begleiten, ergänzen oder ersetzen und nicht nach Inhalt oder Umfang vorrangig für die außerunterrichtliche Ausbildung oder die berufliche Praxis bestimmt sind, und
8. Taschenrechner, sofern diese über eine spezifische Funktionalität verfügen, die über das für den privaten Gebrauch übliche Maß hinausgeht und deren Verwendung nach den jeweiligen Lehrplänen und Prüfungsordnungen der einzelnen Schularten verbindlich vorgeschrieben ist.

(2) Schulbücher sind Druckwerke für die Hand des Schülers, die dazu dienen, den Lehrplan eines Faches schulartbezogen in Zielen und Inhalten zu erfüllen.

§ 2 Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände

Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich insbesondere nicht auf:

1. Schreib-, Zeichen- und Malutensilien,
2. Lineal, Zirkel und geometrisches Dreieck,
3. Hefte, Hefter und Zeugnismappen,
4. Schutzumschläge,
5. Schulanzen, Schul- und Sporttaschen,
6. Sport- und Schwimmbekleidung sowie
7. Musikinstrumente, sofern sie nicht für den Unterricht auf der Grundlage der Bildungsstandards und Lehrpläne erforderlich sind.

§ 3

Gegenstände zur Berufsausübung

Zu den Gegenständen, die auch der betrieblichen Ausbildung oder der Berufsausübung dienen, gehören insbesondere Arbeits- und Schutzbekleidung sowie Werkzeuge.

Artikel 2

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Zulassung von Lernmitteln

(Sächsische Lernmittelzulassungsverordnung –
SächsLernmitZVO)

§ 1 Zulassungspflicht

(1) Druckwerke für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion, Katholische Religion und Ethik dürfen an öffentlichen Schulen nur verwendet werden, wenn sie zum Gebrauch zugelassen wurden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Druckwerke im Sinne dieser Verordnung sind Druckwerke nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 der Sächsischen Lernmittelverordnung.

§ 2 Zulassungsfreiheit

Zulassungsfrei sind Arbeitshefte, die Schulbücher für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik ergänzen oder begleiten, wenn das dazugehörige Leitmedium zugelassen ist.

§ 3

Eigenverantwortung des Lehrers

Zulassungsfreie Lernmittel müssen den Anforderungen gemäß § 4 Absatz 1 entsprechen. Die Verantwortung dafür trägt der Lehrer.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Übereinstimmung mit den durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Freistaates Sachsen und das Sächsische Schulgesetz vorgegebenen Erziehungszielen,
2. Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten des entsprechenden Lehrplanes sowie angemessene didaktische Aufbereitung der Stoffe,
3. Altersgemäßheit bei der Aufbereitung der Inhalte und der sprachlichen Form,

4. Angebot positiver Identifikationsmöglichkeiten sowohl für Mädchen als auch für Jungen,
5. Einbindung von Druckbild, graphischer Gestaltung und Ausstattung in die jeweilige didaktische Zielsetzung,
6. Orientierung an gesicherten Erkenntnissen der Fachwissenschaft und
7. Vereinbarkeit mit einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

(2) Schulbücher müssen schul- und unterrichtsorganisatorisch in der Regel auf eine Klassenstufe und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 auf die Kurshalbjahre bezogen sein.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung eines Druckwerkes entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Verlegers oder Herstellers und im Falle eines Druckwerkes für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft. Dem Antrag sind in der Regel vier kostenlose Prüfexemplare beizufügen.

(2) Prüfexemplare sind ein fertig ausgedrucktes Exemplar des Druckwerkes, ein vollständiges Manuskript oder ein Umbruchexemplar. Zu begutachtende Manuskripte sollen unter anderem folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Das Manuskript oder der Ausdruck muss so vollständig wie die geplante Buchausgabe ausgestattet sein. Es muss insbesondere ein lückenloses Inhaltsverzeichnis, Bilder in Farbe, sämtliche Zeichnungen, Karten, Skizzen, Diagramme und Tabellen in gleicher Weise und Anordnung enthalten.
2. Das Manuskript oder der Ausdruck darf keine handschriftlichen Korrekturen enthalten.

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. die Angabe, für welche Schulart (bei Oberschulen für welchen Bildungsgang), für welches Fach und für welche Klassenstufe (bei den Jahrgangsstufen 11 und 12 für welches Kurshalbjahr und welche Art der Kurse) das Druckwerk bestimmt ist,
2. die genaue Bezeichnung der Auflage, das Erscheinungsjahr und die Einbandart,
3. die Versicherung, dass es sich bei dem vorgelegten Werk um die endredaktionell bearbeitete Fassung handelt,
4. die Angabe darüber, ob durch dieses Druckwerk ein anderes Druckwerk des Verlages ersetzt werden soll, und
5. die Angabe über den Preis.

(4) Soll das Druckwerk für mehrere Schularten zugelassen werden, ist für jede Schulart ein gesonderter Antrag zu stellen.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung bedarf der Schriftform. Eine Zulassung kann

1. von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass einzelne Mängel sofort behoben werden, und
2. unter Auflagen ausgesprochen werden; in diesem Fall können für den nächsten Nachdruck die notwendigen Korrekturen verlangt werden.

(2) Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn das Druckwerk nicht mehr den Anforderungen gemäß § 4 Absatz 1

Nummer 2 entspricht oder die im Genehmigungsbescheid auf erlegten Nebenbestimmungen nicht eingehalten worden sind.

§ 7 Öffentliche Bekanntgabe und allgemeine Wirksamkeit

(1) Die Zulassung eines Druckwerkes wird als Allgemeinverfügung im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus öffentlich bekanntgegeben. Ab dem Datum der Bekanntgabe dürfen prüfungspflichtige Druckwerke in den Schulen verwendet werden.

(2) Für Rücknahme und Widerruf der Zulassung eines Druckwerkes gilt Absatz 1 entsprechend. Als öffentliche Bekanntgabe der Rücknahme und des Widerrufs einer Zulassung gilt, wenn ein Druckwerk in dem regelmäßig erscheinenden Gesamtverzeichnis der zugelassenen Druckwerke nicht mehr aufgeführt wird. Soweit die im Gesamtverzeichnis nicht mehr aufgeführten Druckwerke an den Schulen im Zeitpunkt des Erscheinens des Gesamtverzeichnisses noch vorhanden sind, dürfen sie aufgebraucht werden, sofern in der Rücknahme- oder Widerrufsentscheidung nichts anderes bestimmt ist. In begrenzter Anzahl können Ergänzungsbeschaffungen vorgenommen werden, sofern dies wirtschaftlich geboten ist.

§ 8 Belegstücke

Nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheides hat der Antragsteller der Schulaufsichtsbehörde entsprechend ihrer Anforderung bis zu vier Belegexemplare zu überlassen. Gleichzeitig hat er zu versichern, dass die Belegstücke mit den Prüfexemplaren, die Gegenstand des Zulassungsbescheides waren, inhaltlich übereinstimmen.

§ 9 Sonderbestimmungen

(1) Unveränderte Neuauflagen eines bereits zugelassenen Druckwerkes für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion, Katholische Religion und Ethik sind der Schulaufsichtsbehörde unter Übersendung eines Exemplars und Angabe des Preises anzuzeigen, wenn nur die Auflagenbezeichnung oder das Erscheinungsjahr gegenüber der zugelassenen Auflage verändert ist.

(2) Bei nur redaktionell veränderten Neuauflagen eines bereits zugelassenen Druckwerkes für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion, Katholische Religion und Ethik kann ein abgekürztes Zulassungsverfahren durchgeführt werden. In diesem Fall hat der Verlag oder Hersteller im Antrag die vorgenommenen Änderungen in Form einer Übersicht anzugeben und zwei Exemplare des Druckwerkes unter Angabe des Preises beizufügen. Die vorgenommenen Änderungen können auch durch Markierungen in einem Prüfexemplar kenntlich gemacht werden. Führt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass wesentliche inhaltliche Änderungen vorliegen, ist das übliche Zulassungsverfahren durchzuführen.

§ 10 Kosten

Für das Genehmigungsverfahren werden Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes

vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der dazu erlassenen Rechtsverordnung erhoben.

§ 11
Übergangsregelung

Genehmigungsverfahren für Druckwerke, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden und die mit Inkrafttreten dieser Verordnung keiner Zulassung mehr bedürfen, werden eingestellt.

Dresden, den 19. Juni 2017

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lernmittelverordnung vom 25. März 2013 (SächsGVBl. S. 202) außer Kraft.

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung der Neuregelungen des Schulwesens im Freistaat Sachsen in schulartübergreifenden Verordnungen

Vom 28. Juni 2017

Auf Grund des § 43 Absatz 7, § 44 Absatz 3, §§ 50, 56 und 63 Absatz 5 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), von denen § 43 Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 55 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) neu gefasst, § 44 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 56 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert, § 50 durch Artikel 1 Nummer 59 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert, § 56 durch Artikel 1 Nummer 66 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) neugefasst und § 63 Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 74 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1

Änderung der Elternmitwirkungsverordnung

Die Elternmitwirkungsverordnung vom 5. November 2004 (SächsGVBl. S. 592) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „SchulG“ durch die Wörter „des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Schulgesetzes“ das Wort „Sächsischen“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „§ 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
3. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „nicht im Klassenverband“ durch die Wörter „in Jahrgangsstufen“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 47 Abs. 3 SchulG“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
5. § 13 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 3 SchulG“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Verfahren bei der Wahl für den Vertreter des Vorsitzenden des Elternrates im Kreiselternrat gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes;“.
6. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „§ 47 Abs. 2 Satz 3 SchulG“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1 SchulG“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Regionalschulämter unterstützen“ durch die Wörter „Schulaufsichtsbehörde unterstützt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „das zuständige Regionalschulamt“ durch die Wörter „die Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Mitte“ und das Wort „jedoch“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 5 wird Absatz 4.
8. In § 18 Absatz 3 werden die Wörter „des zuständigen Regionalschulamtes“ durch die Wörter „der Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
9. In § 19 Satz 1 wird das Wort „schulartbezogene“ gestrichen.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Regionalschulämter haben“ durch die Wörter „Die Schulaufsichtsbehörde hat“ und das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Regionalschulamt“ durch die Wörter „die Schulaufsichtsbehörde“ und das Wort „Schulnetzplan“ wird durch das Wort „Teilschulnetzplan“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 der Sächsischen Schulnetzplanungsverordnung vom 10. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 395), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.“
11. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21
Mitglieder

Der Landeselternrat besteht aus den gewählten Vertretern der Kreiselternräte und setzt sich für den Bereich der öffentlichen Schulen aus jeweils einem Vertreter

 1. der Grundschulen;
 2. der Förderschulen;
 3. der Oberschulen;
 4. der Gymnasien und
 5. der berufsbildenden Schulen

je Kreiselternrat und für den Bereich der Schulen in freier Trägerschaft aus einem Vertreter je Kreiselternrat zusammen. Hinzu kommt ein Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet. Jedes Mitglied des Landeselternrates hat einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.“
12. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kreiselternräte wählen die von ihnen zu bestimmenden Mitglieder des Landeselternrates und deren Stellvertreter spätestens bis zum Ablauf der fünfzehnten Unterrichtswoche des Schuljahres, in

- dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternrates endet. Die Wahl des Vertreters der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet und dessen Stellvertreters erfolgt durch die Eltern der Schüler der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet aus ihrer Mitte, indem die Vorsitzenden der Elternräte der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet den Vertreter und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wählen; sie sind insoweit an die Entscheidung ihres jeweiligen Elternrates gebunden. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; § 6 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend."
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Elternratsvorsitzender und damit zugleich“ gestrichen.
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
14. § 28 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. das Verfahren der Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der gemäß § 49 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes für den Landesbildungsrat vorzuschlagenden Vertreter;“.
15. In § 29 Absatz 3 werden die Wörter „des Staatsministeriums für Kultus“ durch die Wörter „der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
16. In § 30 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Schulgesetzes“ das Wort „Sächsischen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „dem Regionalschulamt“ durch die Wörter „der Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „dem Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Klassenschülersprecher“ durch das Wort „Klassensprecher“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Klassenschülersprecher“ durch das Wort „Klassensprecher“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Klassenschülersprecher“ durch das Wort „Klassensprecher“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nicht im Klassenverband“ durch die Wörter „in Jahrgangsstufen“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Klassenschülersprechers“ durch die Wörter „Klassensprechers und seines Stellvertreters“ ersetzt und nach dem Wort „Jahrgangsstufensprecher“ werden die Wörter „und ihrer Stellvertreter“ eingefügt.
5. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 SchulG“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes“ und die Angabe „§ 43 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 5 SchulG“ wird durch die Wörter „§ 43 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 SchulG“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „das zuständige Regionalschulamt“ durch die Wörter „die Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „des zuständigen Regionalschulamtes“ durch die Wörter „der Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ein Kreisschülerrat wählt aus dem Bereich der öffentlichen Schulen mindestens zwei Vertreter und deren Stellvertreter, die nicht derselben Schulart angehören sollen, sowie einen Vertreter und dessen Stellvertreter aus dem Bereich der Schulen in freier Trägerschaft. Ein dritter Vertreter aus dem Bereich der öffentlichen Schulen ist zu wählen für Landkreise und Kreisfreie Städte mit mehr als 210 000 Einwohnern, ein vierter Vertreter für Landkreise und Kreisfreie Städte mit mehr als 270 000 Einwohnern und ein fünfter Vertreter für Landkreise und Kreisfreie Städte mit mehr als 330 000 Einwohnern. Hinzu kommt ein Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet und dessen Stellvertreter, die von den Schülern aus ihrer Mitte gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes gewählt werden, indem die Vorsitzenden der Schülerräte der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet den Vertreter und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Artikel 2

Änderung der Schülermitwirkungsverordnung

Die Schülermitwirkungsverordnung vom 4. Januar 2005 (SächsGVBl. S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt im Falle der Wahl eines Klassensprechers und dessen Stellvertreters nach § 51 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes auch in der Primarstufe.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Klassenschülersprecher“ durch das Wort „Klassensprecher“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 Satz 2 SchulG“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Lehrerkonferenzen (Lehrerkonferenzverordnung – LKonfVO) vom 12. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1452), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 353),“ durch die Wörter „Lehrerkonferenzverordnung vom 12. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1452), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

Stimmberechtigten wählen; sie sind insoweit an die Entscheidung ihres jeweiligen Schülerrates gebunden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Vertreter der Schüler für den Landesbildungsrat gemäß § 55 Abs. 2 Satz 3 und § 63 Abs. 3 Nr. 3 SchulG“ durch die Wörter „die gemäß § 55 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes für den Landesbildungsrat vorzuschlagenden Vertreter“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „des Staatsministeriums für Kultus“ durch die Wörter „der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
8. In § 13 Nummer 1 Buchstabe f werden die Wörter „§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SchulG“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
9. In § 15 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „beim Regional-
schulamt oder beim Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „bei der Schulaufsichtsbehörde oder der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
10. In § 16 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 56 Abs. 2 SchulG“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Schulkonferenzverordnung

Die Schulkonferenzverordnung vom 1. August 1994 (SächsGVBl. S. 1450), die durch die Verordnung vom 30. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 3 und 4 SchulG“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 3 und 4 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 3 SchulG“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 4 SchulG“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 4 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die nach § 43 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes zur Entsendung von Vertretern in die Schulkonferenz berechtigten Stellen benennen, soweit im Einzelfall erforderlich, gegenüber dem Vorsitzenden ihre Vertreter; § 8 Absatz 4 bleibt unberührt.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 schriftlich den Antrag stellt.“
3. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Schulträger kann das Stimmrecht gemäß § 43 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 des Sächsischen Schul-

gesetzes durch jederzeit widerrufliche, gegenüber dem Vorsitzenden der Schulkonferenz abzugebende Erklärung auf einen oder mehrere Vertreter im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Sächsischen Schulgesetzes übertragen. Erklärung und Widerruf bedürfen der Schriftform.“

Artikel 4

Änderung der Lehrerkonferenzverordnung

Die Lehrerkonferenzverordnung vom 12. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1452), die durch die Verordnung vom 21. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 2 SchulG“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 43 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 SchulG“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 44 Abs. 1 Satz 1 SchulG“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Werden Jahrgangsstufen nicht im Klassenverband geführt“ durch die Wörter „Wenn in Jahrgangsstufen unterrichtet wird“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 3 wird die Angabe „§ 44 Abs. 2 SchulG“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Landesbildungsratsverordnung

Die Landesbildungsratsverordnung vom 3. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch Artikel 12 § 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus“ durch die Wörter „der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. der Liga der Verbände der freien Wohlfahrts-
pflege in Sachsen für ihren Vertreter für die
allgemeinen Angelegenheiten der freien
Wohlfahrtspflege;“.
- bb) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
- cc) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wie
folgt gefasst:
- „10. dem Dachverband der sorbischen Verbände
und Vereine gemäß § 5 des Sächsischen
Sorbgengesetzes vom 31. März 1999
(SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Arti-
kel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012
(SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in
der jeweils geltenden Fassung, für den Ver-
treter der Sorben;“.
- dd) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und
wie folgt gefasst:
- „11. der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzen-
verbände von Schulen in freier Trägerschaft
in Sachsen für den Vertreter der Schulen in
freier Trägerschaft;“.
- ee) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 ein-
gefügt:
- „12. der Liga der Verbände der freien Wohlfahrts-
pflege in Sachsen für den Vertreter der Kin-
dertageseinrichtungen in freier Träger-
schaft;“.
- ff) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13 und
wie folgt gefasst:
- „13. dem Staatsministerium für Soziales und Ver-
braucherschutz für dessen Vertreter.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „das Sächsische
Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „die
oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 63 Abs. 3
SchulG“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 3 des Sächsischen
Schulgesetzes“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „Gesetz über die Reise-
kostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches
Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember
2008 (SächsGVBl. S. 866, 876)“ durch die Wörter „Reise-
kostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl.
S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes
vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert
worden ist“ ersetzt.
6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium
für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulauf-
sichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „dem Staats-
ministerium für Kultus“ durch die Wörter „der obersten
Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
7. In § 8 werden die Wörter „des Staatsministeriums für Kul-
tus“ durch die Wörter „der obersten Schulaufsichts-
behörde“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt gefasst:
- „§ 9
Teilnahme der obersten Schulaufsichtsbehörde
- Die oberste Schulaufsichtsbehörde und die von ihr
Beauftragten sind berechtigt, an allen Sitzungen des Lan-
desbildungsrates teilzunehmen.“
9. In § 10 werden die Wörter „das Staatsministerium für Kul-
tus“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“
ersetzt.
10. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „vom Staatsministe-
rium für Kultus“ durch die Wörter „von der obersten Schul-
aufsichtsbehörde“ ersetzt.
11. In § 14 werden die Wörter „des Sächsischen Staatsminis-
teriums für Kultus“ durch die Wörter „der obersten Schul-
aufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Kultus kann den Wortlaut der Elternmitwirkungsverordnung, der Schülermitwirkungsverordnung, der Schulkonferenzverordnung, der Lehrerkonferenzverordnung und der Landesbildungsratsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 2017

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Bildung von Klassen, Kursen und Gruppen (Sächsische Klassenbildungsverordnung – SächsKlassBVO)

Vom 7. Juli 2017

Auf Grund des § 4a Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Kultus:

§ 1

Mindestschülerzahlen und Obergrenzen

Mindestschülerzahlen gemäß § 4a Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes und Klassenobergrenzen gemäß § 4a Absatz 2 Satz 3 und 4 des Sächsischen Schulgesetzes ergeben sich aus Abschnitt 1 der Anlage.

§ 2

Gewichtung bei inklusivem Unterricht

(1) Bei der Bildung von Klassen, Gruppen und Kursen werden hinsichtlich der Obergrenze Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf höher gewichtet. Der Gewichtungszuschlag beträgt für inklusiv unterrichtete Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

1. in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache 0,5 pro Schüler,
2. im Förderschwerpunkt Lernen 1,0 pro Schüler und
3. in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung 1,5 pro Schüler.

(2) Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten ist der Förderschwerpunkt mit dem höchsten Gewichtungszuschlag maßgebend.

(3) Die Gewichtungszuschläge der bei der Klassen-, Gruppen- und Kursbildung zu berücksichtigenden Schüler mit son-

derpädagogischem Förderbedarf sollen in der Summe den Wert 5 nicht überschreiten. Ausnahmen sind insbesondere zulässig, wenn die Unterrichtung einer größeren Zahl von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestimmten Förderschwerpunkten fachlich und pädagogisch begründet ist; § 4a Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Förderschulen keine Anwendung.

§ 3

Klassenobergrenze zur Förderung der Integration

Die Klassenobergrenze für Vorbereitungsklassen oder -gruppen für Schüler mit Migrationshintergrund ergibt sich aus Abschnitt 2 der Anlage.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) § 2 findet erstmals im Schuljahr 2018/2019 und nur auf die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung für die Eingangsklassenstufen des jeweiligen Schuljahres Anwendung.

(2) Eine Klassenobergrenze von 25 Schülern für die Klassenstufe 1 und 2 an Grundschulen (Abschnitt 1 der Anlage) findet bis zum 31. Juli 2023 nur auf Grundschulen Anwendung, die an einer Pilotphase nach § 64 Absatz 8 des Sächsischen Schulgesetzes teilnehmen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Dresden, den 7. Juli 2017

Die Staatsministerin für Kultus
In Vertretung
Dr. Frank Pfeil
Staatssekretär

Anlage

(zu §§ 1 und 3)

Mindestschülerzahlen, Obergrenzen**Abschnitt 1**

Schulart Förderschultyp	Stufe, Klasse, Kurs, Gruppe		Mindest- schülerzahl	Obergrenze
Grundschule	Klassenstufe 1 und 2, Regelklasse			25
	LRS-Klasse (§ 13a SOGS)			16
	Gruppe (insbesondere Förderunterricht, Schulgarten, Schwimmen)			16
Oberschule	Gruppe in Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales			16
	Gruppe in Technik und Computer			16
	sonstige Gruppen zum Beispiel im Förderunterricht			16
	Gruppe im Schwimmunterricht			20
Gymnasium	Klassenstufen 5 bis 10	Gruppe in Technik und Computer		16
		Gruppe im Schwimmunterricht		20
	Jahrgangsstufen 11 und 12	Grundkurs		24
		Leistungskurs		20
Schule mit dem Förder- schwerpunkt Sehen	Klasse für Blinde	Klassenstufen 1 und 2	4	8
		Klassenstufen 3 bis 10	5	10
	Klasse für Sehbehinderte		5	10
Schule mit dem Förder- schwerpunkt Hören	Klasse		5	9
Schule mit dem Förder- schwerpunkt geistige Ent- wicklung	Klasse	Unterstufe, Mittelstufe	6	9
		Oberstufe	6	11
		Werkstufe	8	11
Schule mit dem Förder- schwerpunkt körperliche und motorische Entwick- lung	Klasse	Klassenstufen 1 bis 4	8	12
		Klassenstufen 5 bis 10	10	14
Schule mit dem Förder- schwerpunkt Lernen	Klasse	Klassenstufen 1 und 2	10	12
		Klassenstufen 3 und 4	12	15
		Klassenstufen 5 bis 9	15	18
	Klasse gemäß § 34 SOFS	Klassenstufen H8 bis H10	12	
	Gruppe in Hauswirtschaft, Werken, Arbeitslehre, Informatik		9 (Richtwert)	
Schule mit dem Förder- schwerpunkt Sprache	Klasse	Klassenstufen 1 bis 4	10	12
		Klassenstufen 5 bis 6	12	15
Schule mit dem Förder- schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	Klasse	Klassenstufen 1 bis 4	8	10
		Klassenstufen 5 bis 10	10	12

Schulart Förderschultyp	Stufe, Klasse, Kurs, Gruppe	Mindest- schülerzahl	Obergrenze
Berufsbildende Schulen (außer nachfolgend aufgeführte Bildungsgänge und Organisa- tionsformen der Berufsschule)	Gruppe		16
Berufsschule	Klasse für Schüler in Bildungsgängen für die Berufsausbildungs- vorbereitung (§ 3 Absatz 1 BSO)		22
	Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag		22
	Klasse mit Förderschwerpunkt Sehen	5	10
	Klasse mit Förderschwerpunkt Hören	6	12
	Klasse mit Förderschwerpunkt Sprache	6	12
	Klasse in anderen Förderschwerpunkten	8	16
Berufliches Gymnasium	Jahrgangsstufen 12 und 13	Grundkurs	24
		Leistungskurs	20
Abendoberschule	Regelklasse	20	
Abendgymnasium, Kolleg	Vorkurs und Einführungsphase	Regelklasse	20
	Kursphase mit den Jahrgangsstufen 11 und 12	Grundkurs	24
		Leistungskurs	20

Abschnitt 2

Schulart	Organisationsform, Klasse, Gruppe	Obergrenze
Grundschule, Oberschule	Erste und Zweite Etappe der Sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten	Vorbereitungsklasse 23
		Vorbereitungsgruppe 12
Berufsschulen	Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten im Berufsvorbereitungsjahr	22

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte (Sächsische Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung – SächsLKAZVO)

Vom 7. Juli 2017

Auf Grund des § 40 Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), der durch Artikel 1 Nummer 52 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Kultus:

§ 1

Arbeitszeit, Unterrichtsverpflichtung

(1) Arbeitstage sind diejenigen Schul- und Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage im Kalenderjahr übersteigen. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Soweit die Lehrkraft nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere dienstliche Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen hat, ist sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden. Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß abzüglich Ermäßigungen (§ 3), Anrechnungen (§ 4), Freistellungen und sonstigen Verminderungen.

(2) Lehrkräfte können durch die Schulleitung, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit nicht im Unterricht eingesetzt sind, im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Im Einzelfall können sie verpflichtet werden, sich für die Wahrnehmung von Aufgaben, insbesondere von kurzfristig notwendigem Vertretungsunterricht, bereitzuhalten.

(3) Bei Lehrkräften, die auf Grund einer Abordnung an das Staatsministerium für Kultus oder eine nachgeordnete Behörde keine Unterrichtsstunden erteilen, treten an die Stelle des Regelstundenmaßes die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für die entsprechenden Beamten.

§ 2

Regelstundenmaß

(1) Das Regelstundenmaß ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. Eine Unterrichtsstunde wird mit 45 Minuten berechnet.

(2) Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrkräfte an

1. Grundschulen 27 Unterrichtsstunden,
2. Oberschulen 26 Unterrichtsstunden,
3. Gymnasien 26 Unterrichtsstunden; Lehrkräfte mit mindestens sechs Unterrichtsstunden Einsatz in den Jahrgangsstufen 11 und 12 der gymnasialen Oberstufe erhalten eine Verminderung von einer Unterrichtsstunde und Lehrkräfte mit mindestens neun Unterrichtsstunden Einsatz in den Jahrgangsstufen 11 und 12 der gymnasialen Oberstufe erhalten eine Verminderung von zwei Unterrichtsstunden,
4. Förderschulen 25 Unterrichtsstunden und für Fachlehrer 32 Unterrichtsstunden,

5. Berufsbildenden Schulen,

- a) wenn sie ausschließlich theoretischen Unterricht erteilen, 26 Unterrichtsstunden,
- b) wenn sie theoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilen, 27 Unterrichtsstunden,
- c) wenn sie fachpraktischen Unterricht erteilen, 28 Unterrichtsstunden;

der an Berufsbildenden Schulen in Lernfeldern erteilte Unterricht gilt nicht als ausschließlich fachpraktischer Unterricht,

6. Schulen des zweiten Bildungsweges:

- a) Kollegs 26 Unterrichtsstunden,
- b) Abendoberschulen 25 Unterrichtsstunden,
- c) Abendgymnasien 24 Unterrichtsstunden; Lehrkräfte an Abendgymnasien mit mindestens neun Unterrichtsstunden Einsatz in der zweijährigen Kursphase in den Jahrgangsstufen 11 und 12 erhalten eine Verminderung von einer Unterrichtsstunde;

bei der Festsetzung des Regelstundenmaßes an Schulen des zweiten Bildungsweges ist die besondere Beanspruchung durch den Unterricht in den Abendstunden berücksichtigt.

(3) Das Regelstundenmaß beträgt für Sportlehrer, die nur im Fach Sport unterrichten,

1. 29 Unterrichtsstunden,
2. bei einem Unterrichtseinsatz in den Jahrgangsstufen 11 und 12 der gymnasialen Oberstufe 28 Unterrichtsstunden.

(4) Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrbeauftragte im Vorbereitungsdienst und in der schulpraktischen Ausbildung für Seiteneinsteiger

1. im Lehramt an Grundschulen 23 Unterrichtsstunden,
2. im Lehramt an Oberschulen 22 Unterrichtsstunden,
3. im Lehramt Sonderpädagogik 22 Unterrichtsstunden,
4. im Höheren Lehramt an Gymnasien 22 Unterrichtsstunden,
5. im Höherem Lehramt an berufsbildenden Schulen 22 Unterrichtsstunden.

(5) Sofern es die schulorganisatorischen Bedingungen und der Unterrichtsbetrieb an Berufsbildenden Schulen zum Beispiel zur Durchführung des Blockunterrichts im Sinne des § 8 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes erfordern, kann vom wöchentlichen Regelstundenmaß abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Die entstehenden Mehr- und Minderzeiten sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen.

§ 3

Ermäßigungen

(1) Aus Altersgründen ermäßigt sich das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten

1. für Lehrkräfte, die bis einschließlich 31. Juli 2017 ihr 55. Lebensjahr vollendet haben, zu Beginn des Schulhal-

jahres (1. August und 1. Februar), in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden, und in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, um drei Wochenstunden,

2. für Lehrkräfte, die nach dem 31. Juli 2017 ihr 55. Lebensjahr vollenden, zu Beginn des Schulhalbjahres (1. August und 1. Februar), in dem sie das 58. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden, und in dem sie das 61. Lebensjahr vollenden, um drei Wochenstunden.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften mit einem Beschäftigungsumfang bis einschließlich 25 Prozent der Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Lehrkraft wird 25 Prozent der Altersermäßigung, bei einer Unterrichtsverpflichtung einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft bis einschließlich 50 Prozent wird 50 Prozent der Altersermäßigung, bei einer Unterrichtsverpflichtung einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft bis einschließlich 75 Prozent wird 75 Prozent der Altersermäßigung und bei einer Unterrichtsverpflichtung einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft über 75 Prozent wird 100 Prozent der Altersermäßigung gewährt. Soweit die Altersermäßigung nicht volle Unterrichtsstunden erreicht, wird in der Lehrauftragsverteilung zu Beginn des Schuljahres im Benehmen mit der Lehrkraft ein zusammenhängender Zeitraum festgelegt, in dem die Altersermäßigung volle Unterrichtsstunden umfasst.

(3) Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Lehrkräfte erhalten auf Antrag eine Stundenermäßigung unter Berücksichtigung des Grades der Behinderung. Das Nähere wird in einer entsprechenden Inklusionsvereinbarung nach § 83 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelt.

§ 4

Anrechnungen

(1) Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben sowie den Ausgleich besonderer zeitlicher unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Belastungen können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses Anrechnungen auf das Regelstundenmaß (Anrechnungsstunden) gewährt werden. Die durch Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden verminderte Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf ein Viertel des Regelstundenmaßes und die des Schulleiters und des stellvertretenden Schulleiters darf vier Wochenstunden nicht unterschreiten.

(2) Für die Aufgaben der Schulleiter, der stellvertretenden Schulleiter, der Fachleiter, der Beratungslehrer, der Oberstufenberater an Gymnasien und beruflichen Gymnasien sowie für sonstige Leitungsaufgaben und Leitungsfunktionen, für Maßnahmen der Schulentwicklung und für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben können an jeder Schule Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt werden (schulbezogene Anrechnungsstunden). Hierfür gelten folgende Regelungen:

1. Die Höchstzahl der schulbezogenen Anrechnungsstunden ergibt sich aus Anlage 1 und gegebenenfalls aus weiteren Erhöhungstatbeständen nach den Nummern 2 bis 5. Die Vergabe der Anrechnungsstunden ist nicht an die Erhöhungstatbestände zweckgebunden. Die jeweilige Klassenzahl ergibt sich in Anwendung des Sächsischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Klassenbildungsverordnung. Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 der Abendgymnasien, Gymnasien und Kollegs sowie für die Jahr-

gangsstufen 12 und 13 der beruflichen Gymnasien gilt, dass fiktiv je 25 Schüler eine Klasse bilden.

2. Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für jede eingerichtete Vorbereitungsklasse um zwei Anrechnungsstunden für die Aufgaben der Betreuungslehrer.
3. Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich bei einer Außenstelle mit bis zu sechs Klassen um zwei Anrechnungsstunden und bei über sechs Klassen um drei Anrechnungsstunden.
4. Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für jeden durch die Ausbildungsschule zu betreuenden Lehramtsanwärter oder Studienreferendar pro Fach um eine Anrechnungsstunde. Dies gilt auch, wenn Lehrkräfte ihren Vorbereitungsdienst berufsbegleitend absolvieren. Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für jede durch die Ausbildungsschule im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung zu betreuende Lehrkraft um eine Anrechnungsstunde.
5. Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für die Dauer von zwei Schulhalbjahren um eine Anrechnungsstunde, sofern an der Schule eine Lehrkraft, die nicht über eine grundständige Lehrerausbildung verfügt, erstmalig ihre Tätigkeit aufnimmt. Dies gilt nicht, wenn für diese Lehrkraft bereits Anrechnungen nach Nummer 4 gewährt werden.
6. Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für einen zweiten Beratungslehrer, der durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde genehmigt wurde, bei bis zu 350 zu betreuenden Schülern um zwei, bei bis zu 500 zu betreuenden Schülern um drei und bei über 500 zu betreuenden Schülern um vier Anrechnungsstunden. Dabei ist zugrunde zu legen, dass jeder Beratungslehrer die gleiche Anzahl von Schülern zu betreuen hat.
7. Die Schulleiter entscheiden über die Inanspruchnahme und Verteilung der schulbezogenen Anrechnungsstunden. Bei der Verteilung der einzelnen Anrechnungsstunden sind Art, Umfang und Dauer der Aufgabe sowie die zeitliche Inanspruchnahme angemessen zu berücksichtigen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine andere Verteilung der Anrechnungsstunden anordnen, falls diese nicht sachgerecht vorgenommen wurde. Die Gesamtlehrerkonferenz ist vor der Verteilung vom Schulleiter anzuhören.

(3) Personenbezogene Anrechnungen werden wie folgt gewährt:

1. Fachberater an Grund-, Förder-, und Oberschulen erhalten bis zu sechs und Fachberater an Gymnasien und Berufsbildenden Schulen bis zu vier Anrechnungsstunden.
2. Lehrbeauftragte (Hauptausbildungsleiter, Fachausbildungsleiter, Ausbilder für Schulrecht im Vorbereitungsdienst) und Lehrkräfte, die im Rahmen eines erweiterten Mentorates im Vorbereitungsdienst oder in der schulpraktischen Ausbildung für Seiteneinsteiger tätig sind, erhalten je nach Umfang der Ausbildungsverpflichtung Anrechnungsstunden. Die Zahl der Anrechnungsstunden ergibt sich aus Anlage 2.
3. Lehrbeauftragte, denen neben den Ausbildungsverpflichtungen besondere Aufgaben übertragen werden, erhalten zusätzlich bis zu zwei Anrechnungsstunden. Besondere Aufgaben im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Tätigkeiten
 - a) im Rahmen einer Kooperation mit der ersten Phase der Lehrerausbildung,
 - b) für fakultative Angebote in der Ausbildung,
 - c) für Aufgaben aus dem Umfeld der Lehre,

- d) in der Fortbildung innerhalb der Ausbildungsstätte oder Gutachtertätigkeiten.
4. Lehrkräfte, die an einer berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung mit dem Ziel des Erwerbes einer unbefristeten Lehrerlaubnis oder einer Lehrbefähigung in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt teilnehmen, erhalten nach Zulassung durch die Schulaufsichtsbehörde bis zu vier Anrechnungsstunden pro Woche.
 5. Lehrkräfte, die eine berufsbegleitende schulpraktische Ausbildung oder einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst absolvieren, erhalten zwei Anrechnungsstunden.
 6. Lehrkräften, die als Mitglied einer Lehrplankommission oder eines Rahmenlehrplanausschusses der Kultusministerkonferenz berufen sind, können je nach Umfang der zusätzlichen Arbeit bis zu vier Anrechnungsstunden und Lehrkräften, die als Leiter einer der genannten Kommissionen berufen sind, können bis zu sechs Anrechnungsstunden je Woche gewährt werden. Lehrkräften, die als Mitglied eines Aufgabenauswahlausschusses im Staatsministerium für Kultus oder einer Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur berufen sind, können je nach Umfang der zusätzlichen Arbeit bis zu zwei und Lehrkräften, die als Leiter eines Aufgabenauswahlausschusses berufen sind, können bis zu drei Anrechnungsstunden pro Woche gewährt werden.
 7. Lehrkräfte, die teilweise an eine andere Schule abgeordnet sind, erhalten, wenn sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist (einfache Wegstrecke), um mehr als fünf Zeitstunden im Monat erhöht, eine Anrechnungsstunde im Monat. Bei einem zusätzlichen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden wird jeweils eine weitere Anrechnung-

stunde im Monat gewährt. Lehrkräfte, die vollständig abgeordnet sind, erhalten keine Anrechnungsstunden. Lehrkräfte, die an eine Behörde oder eine sonstige Einrichtung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus abgeordnet sind, können Anrechnungsstunden im gleichen Umfang erhalten.

8. Über die personenbezogenen Anrechnungsstunden entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die zuständige Schulaufsichtsbehörde, welche die Anzahl der Anrechnungsstunden und die Dauer der Gewährung grundsätzlich vor Beginn der Tätigkeit festlegt. Der Schulleitung wird der Umfang der personenbezogenen Anrechnungsstunden mitgeteilt.

§ 5

Besondere Arbeitszeitmodelle

Zur Erprobung von Arbeitszeitmodellen und Einrichtung freiwilliger Arbeitszeitkonten kann das Staatsministerium für Kultus von den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die VwV-SMK Unterrichtsverpflichtung vom 7. August 2003 (MBI. SMK S. 146), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. April 2004 (MBI. SMK S. 210) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 407), außer Kraft.

Dresden, den 7. Juli 2017

Die Staatsministerin für Kultus
In Vertretung
Dr. Frank Pfeil
Staatssekretär

Anlage 1

(zu § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1)

Höchstzahl schulbezogener Anrechnungsstunden

1. Für Grundschulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungs- klassen)	Anrechnungsstunden
bis 4	10
5	13
6	17
7	19
8	20
9	22
10	23
11 und 12	25
13 und 14	28
15	30
16	32
17	33
18 und 19	34
20	35
21	36
22 und 23	37
24 und 25	38

2. Für Förderschulen, Oberschulen, Abendoberschulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungs- klassen)	Anrechnungsstunden
bis 4	10
5	13
6	19
7	21
8	22
9	24
10	25
11 und 12	27
13 und 14	29
15	30
16	32
17	33
18	34
19	36
20 bis 22	37
23	40
24	41
25	43
26 und 27	44
28 und 29	45
30	46
31	47
32 und 33	48
34 und 35	49
36	50
37 und 38	51
39 und 40	52

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an Förderschulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden.

3. Für Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungs- klassen)	Anrechnungsstunden
bis 4	20
5	21
6 und 7	27
8	28
9	29
10	30
11 und 12	32
13 und 14	34
15	35
16	37
17	38
18	39
19	41
20	42
21	43
22 und 23	44
24	45
25	47
26	48
27 und 28	49
29 und 30	51
31	52
32	53
33	55
34 und 35	56
36	57
37 und 38	58
39 und 40	59
41 und 42	60
43 bis 47	61
48 bis 54	62

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Anrechnungsstunde.

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden.

4. Für Berufsbildende Schulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungs- klassen mit berufs- praktischen Aspek- ten)	Anrechnungsstunden
bis 5	17
6	21
7	23
8	24
9	27
10	28
11 und 12	30
13 und 14	32
15	33
16	35
17	36
18	37
19	39
20	40
21	41

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungs- klassen mit berufs- praktischen Aspek- ten)	Anrechnungsstunden
22 und 23	42
24	43
25	45
26	46
27 und 28	47
29 und 30	48
31	49
32	50
33	51
34 und 35	52
36	53
37 und 38	54
39 und 40	55
41 und 42	56
43 bis 47	57
48 bis 54	58

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Anrechnungsstunde.

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an berufsbildenden Schulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu sechs Anrechnungsstunden.

Bei einem beruflichen Gymnasium erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für die Aufgabe der Schülerberatung bei bis zu 200 Schülern um vier Anrechnungsstunden und bei über 200 Schülern um fünf Anrechnungsstunden.

Für die Betreuung des fachpraktischen Unterrichts an der Fachoberschule und der berufspraktischen Ausbildung an der Berufsfachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede betreute Klasse um zwei Anrechnungsstunden. Für die Betreuung der Praktika von Schülern der Berufsfachschule und der Fachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede betreute Klasse um zwei Anrechnungsstunden.

Anlage 2

(zu § 4 Absatz 3 Nummer 2)

**Personenbezogener Anrechnungsumfang für Lehrbeauftragte
im Vorbereitungsdienst und in der schulpraktischen Ausbildung
für Seiteneinsteiger**

1. Hauptausbildungsleiter

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptausbildungsleiters werden neun Anrechnungsstunden und im Lehramt Sonderpädagogik sieben Anrechnungsstunden gewährt.

2. Fachausbildungsleiter

Für die Aufgaben des Fachausbildungsleiters ergibt sich in Abhängigkeit von der Größe der Fachgruppe folgender Anrechnungsumfang:

a) Fachausbildungsleiter für das Lehramt an Grundschulen**aa) für die Fächer Deutsch oder Mathematik**

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2 und 3	4
4 und 5	5
6 und 7	6
8 und 9	7
10	8

bb) für das Fach Sachunterricht oder das Wahlfach

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2	3
3 und 4	4
5 bis 7	5
8 und 9	6
10	7

cc) für die Fächer Deutsch oder Mathematik in Verbindung mit Sachunterricht oder dem Wahlfach

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2	6
3	7
4 und 5	8
6	9
7	10
8	11
9	12
10	13

b) Fachausbildungsleiter für das Lehramt an Oberschulen, für das Höhere Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2	5
3	6
4	7
5 und 6	8
7	9
8	10
9 und 10	11

c) Fachausbildungsleiter für das Lehramt Sonderpädagogik**aa) für den ersten Förderschwerpunkt mit Unterrichtsbesuchen**

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2	6
3	7
4	8
5	9

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
6	10
7 und 8	11
9	12
10	13

bb) für das studierte Fach

Personen pro Fachgruppe	Anrechnungsstunden
2	6
3	7
4	8
5 und 6	9
7	10
8	11
9	12
10	13

cc) für den zweiten Förderschwerpunkt ohne Unterrichtsbesuche

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Fachausbildungsleiters für den zweiten Förderschwerpunkt werden zwei Anrechnungsstunden gewährt.

3. Ausbilder für Schulrecht

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ausbilders für Schulrecht werden zwei Anrechnungsstunden gewährt.

4. Erweitertes Mentorat

Für die Wahrnehmung eines erweiterten Mentorats werden drei Anrechnungsstunden für Lehrbeauftragte und fünf Anrechnungsstunden für sonstige Lehrkräfte gewährt.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Schulnetzplanungsverordnung – SächsSchulnetzVO)

Vom 10. Juli 2017

Auf Grund des § 23a Absatz 10 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), der durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) neu gefasst worden ist, verordnet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

Abschnitt 1 Grundlagen der Schulnetzplanung

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt das Verfahren der Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung von Teilschulnetzplänen durch die Träger der Schulnetzplanung.

§ 2 Inhalt der Teilschulnetzpläne

(1) Die Teilschulnetzpläne beinhalten für alle Schularten die begründete Darstellung der Schulstandorte, die erforderlich sind, um den Bedarf an schulischer Bildung abzudecken.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde, die Landkreise und die Kreisfreien Städte haben die zum Zwecke der Schulnetzplanung erforderlichen Daten von den zuständigen Behörden und den Trägern von Schulen in freier Trägerschaft abzufordern und auszuwerten.

(3) Die zuständigen Behörden und die Träger von Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, die von den Trägern der Schulnetzplanung abgeforderten Daten bereitzustellen.

§ 3 Bestandteile der Teilschulnetzpläne

- (1) Die Teilschulnetzpläne enthalten
1. einen Schulnetzbericht,
 2. eine mittel- und langfristige Bedarfsprognose,
 3. eine langfristige Zielplanung mit Ausführungsmaßnahmen,
 4. einen Standortplan und
 5. einen Nachweis über die Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung nach § 23a Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Bestandteile hinaus enthalten die Teilschulnetzpläne für die allgemeinbildenden Schulen und die Schulen des zweiten Bildungsweges

1. eine Schülerzahlvorausberechnung der Schulaufsichtsbehörde für jede Schule und
2. Nachweise über die erforderlichen Beteiligungen nach § 23a Absatz 4 des Sächsischen Schulgesetzes und nach § 10.

(3) Über die in Absatz 1 genannten Bestandteile hinaus enthält der Teilschulnetzplan für die berufsbildenden Schulen

1. eine Absolventenzahlprognose der obersten Schulaufsichtsbehörde für die Förderschulen, Gymnasien und Oberschulen für jeden Landkreis und jede Kreisfreie Stadt sowie
2. Nachweise über die erforderlichen Beteiligungen nach § 23a Absatz 7 des Sächsischen Schulgesetzes.

§ 4 Schulnetzbericht

(1) Im Schulnetzbericht sind die vorhandenen Schulen einschließlich der Schulen in freier Trägerschaft darzustellen.

(2) Für jede Schule sind mindestens aufzuführen:

1. der Schulträger,
2. bei Gemeinden die zentralörtliche Funktion des Schulträgers,
3. die Standorte der genutzten Schulgebäude und Schulsportstätten einschließlich der Angabe der darin befindlichen Schulart und der Adresse,
4. eine Gebäudeanalyse mit Darstellung jedes Raumes unter Angabe von Fläche und Nutzungsart, Aussagen zur Doppel- oder Fremdnutzung und gebäudegebundenen Ausstattung,
5. bei allgemeinbildenden Schulen mit vertiefter Ausbildung, berufsbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges Aussagen zur Internatsunterbringung,
6. vorhandene Betreuungsangebote nach § 16 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes einschließlich der Benennung der Kapazitäten nach Betriebserlaubnis und Angaben zur Auslastung,
7. Standorte der Heimunterbringung nach § 13 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes einschließlich der Benennung der Kapazitäten nach Betriebserlaubnis und Angaben zur Auslastung,
8. eine Darstellung zum Umfang der Bildungsangebote,
9. die Einzugsbereiche bei Einrichtung von Schulen und
10. bestehende Formen der kommunalen Zusammenarbeit.

(3) Die Träger der öffentlichen Schulen sind verpflichtet, dem Träger der Schulnetzplanung, sofern dieser nicht selbst Schulträger ist, für den Schulnetzbericht nach Absatz 1 die Angaben nach Absatz 2 mit Ausnahme der Nummern 1 und 2 zu übermitteln.

(4) Die Träger von Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, dem Träger der Schulnetzplanung für den Schulnetzbericht nach Absatz 1 die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1, 3 und 7 zu übermitteln.

§ 5 Bedarfsprognose

(1) Auf der Grundlage des Schulnetzberichtes und der Schülerzahlvorausberechnung oder der Absolventenzahlfortschreibung ist die mittel- und langfristige Bedarfsprognose zu erstellen. Absehbare lokale oder regionale Entwicklungen zur Bedarfs- und Nachfrageentwicklung entgegen der in Satz 1 genannten Vorausberechnung oder Prognose sind zu benennen.

(2) Die mittelfristige Bedarfsprognose umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren und die langfristige Bedarfsprognose umfasst einen Zeitraum von zehn Jahren.

(3) Die Bedarfsprognosen beinhalten eine Modellrechnung zur künftigen Klassenbildung je Klassen- oder Jahrgangsstufe unter Zugrundelegung eines Planungsrichtwertes.

(4) Der Planungsrichtwert an den öffentlichen Schulen beträgt 25 Schüler je Klasse, soweit in der Anlage nichts Abweichendes bestimmt ist.

(5) Für jede Schule ist anzugeben, ob die Mindestvoraussetzungen für die Fortführung der Schule insgesamt oder von Teilen derselben nach § 4a des Sächsischen Schulgesetzes und der Sächsischen Klassenbildungsverordnung erfüllt werden.

(6) Bei Schulen mit Schulbezirk ist für den jeweiligen Schulbezirk und ansonsten für jede Schule oder jedes Planungsgebiet anzugeben, ob der Bedarf an Schulplätzen gedeckt werden kann. Planungsgebiet ist eine von der Kreisfreien Stadt als Träger der Schulnetzplanung festgelegte Teilfläche ihres Gebiets.

§ 6 Langfristige Zielplanung mit den Ausführungsmaßnahmen

(1) Ausgehend von der Bedarfsprognose sind für die nächsten zehn Jahre in der langfristigen Zielplanung die abzuleitenden Ausführungsmaßnahmen wie die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Schulen oder Teilen von ihnen, Schulbezirksänderungen, Formen der kommunalen Zusammenarbeit sowie Angaben zur Erweiterung oder Verringerung von Schulstandorten und deren zeitliche Abfolge anzugeben und zu erläutern. Die Angabe von Handlungsoptionen ist möglich.

(2) Können Bildungsangebote im Gebiet des Trägers der Schulnetzplanung nicht sinnvoll befriedigt werden, ist darzustellen, durch wen, wo und durch welche Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden kann. Bevor eine öffentliche Schule neu eingerichtet wird, ist darzulegen, dass weder freie Raumkapazitäten an zumutbar entfernten Schulen bestehen, noch der Bedarf im Schulträgergebiet durch Zusammenarbeit von Schulträgern nach § 22 Absatz 4 des Sächsischen Schulgesetzes im Sinne der Nachhaltigkeit gesichert werden kann. Dies gilt ebenso für Erweiterungen von Schulen.

(3) Änderungen der genehmigten Kapazitäten von Betreuungsangeboten nach § 16 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes und der Heimunterbringung nach § 13 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes sind zu benennen.

§ 7 Standortplan

Im Standortplan ist auf Grundlage der langfristigen Zielplanung mit den Ausführungsmaßnahmen auszuweisen, welche Schularten und Bildungsgänge an welchem Schulstandort für jedes der folgenden zehn Schuljahre vorhanden sein sollen einschließlich der Betreuungsangebote nach § 16 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes und der Standorte der Heimunterbringung nach § 13 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes. Die Landkreise benennen im Standortplan als Schulstandorte Gemeinden. Soweit die Landkreise Schulträger sind, ist zusätzlich die Schule zu benennen. Die Kreisfreien Städte benennen als Schulstandort Planungsgebiete nach § 5 Absatz 6 Satz 2 oder die einzelne Schule. Die Nutzung von Bildungsangeboten, die im Gebiet des Trägers der Schulnetzplanung selbst nicht vorgehalten werden, ist darzustellen.

§ 8 Fortschreibung und Anpassung des Teilschulnetzplanes

(1) Der Teilschulnetzplan wird nach jeweils fünf Jahren entsprechend dieser Verordnung fortgeschrieben. Dabei ist er auf seine Vereinbarkeit mit den rechtlichen Grundlagen und tatsächlichen Gegebenheiten zu überprüfen und diesen erforderlichenfalls anzupassen.

(2) Eine vorzeitige Anpassung ist vorzunehmen, soweit eine Änderung der rechtlichen Grundlagen oder tatsächlichen Gegebenheiten dies erfordert.

Abschnitt 2 Aufstellungs- und Genehmigungsverfahren für die Teilschulnetzpläne für die allgemeinbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges

§ 9 Aufstellung der Teilschulnetzpläne

Die Landkreise und Kreisfreien Städte stellen die Teilschulnetzpläne für die allgemeinbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 auf.

§ 10 Anhörung

(1) Vor der Beschlussfassung über den Teilschulnetzplan ist der zuständige Kreiselternrat des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt zum Entwurf des Teilschulnetzplanes anzuhören.

(2) Die Frist nach Absatz 1 beträgt mindestens einen Monat nach Bekanntgabe des Entwurfs.

§ 11 Genehmigungsverfahren

(1) Der Teilschulnetzplan ist über die Schulaufsichtsbehörde bei der obersten Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Die Schulaufsichtsbehörde prüft den Teilschulnetzplan, erstellt eine Stellungnahme und leitet diese mit dem Teilschulnetzplan an die oberste Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung weiter.

(2) Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Ebenso bleiben Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde über die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Klassen, Gruppen und Kurse je Klassen- oder Jahrgangsstufe und Schule unberührt.

§ 12

Vollständigkeit der Unterlagen

(1) Nach Eingang der Unterlagen zum Schulnetzplan des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt bei der Schulaufsichtsbehörde prüft diese die Unterlagen unverzüglich auf deren Vollständigkeit und erteilt eine Eingangsbestätigung in schriftlicher Form. Die inhaltliche Prüfung und Bewertung bleibt dem Genehmigungsverfahren durch die oberste Schulaufsichtsbehörde vorbehalten.

(2) Die Eingangsbestätigung ergeht an den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt

1. mit der Bestätigung, dass die eingereichten Unterlagen und Daten in formaler Hinsicht vollständig sind, oder
2. mit der Mitteilung, dass weitere Unterlagen oder Daten zur Bearbeitung des Teilschulnetzplanes erforderlich sind.

(3) Die Mitteilung nach Absatz 2 Nummer 2 muss eine genaue Bezeichnung der Unterlagen oder Daten enthalten.

(4) Ab dem Datum der Bestätigung der Vollständigkeit durch die Schulaufsichtsbehörde beginnt der Lauf der Frist nach § 23a Absatz 6 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes.

Abschnitt 3

Aufstellungsverfahren für den Teilschulnetzplan für die berufsbildenden Schulen

§ 13

Aufstellung des Teilschulnetzplanes

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde stellt den Teilschulnetzplan des Freistaates Sachsen für die berufsbildenden Schulen nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 und unter Berücksichtigung der Fachklassenstandorte mit Einzugsbereichen sowie der Schulnetzplanung der Landkreise und Kreisfreien Städte für die allgemeinbildenden Schulen auf, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Von den Regelungen der §§ 2 bis 7 sind folgende Abweichungen für den Teilschulnetzplan für die berufsbildenden Schulen zulässig:

1. Eines Schulnetzberichtes bedarf es nicht, wenn die Träger der öffentlichen Schulen dem Träger der Schulnetzplanung für die berufsbildenden Schulen die Angaben nach § 4 Absatz 2 mit Ausnahme der Nummern 1 und 2 übermittelt haben.
2. § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 Satz 1 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Standortplan die Ausweisung von Betreuungsangeboten nach § 16 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes und von Standorten der Heimunterbringung nach § 13 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes entfällt.

§ 14

Beteiligung Dritter

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde leitet den Entwurf des Teilschulnetzplanes den Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft in Bezug auf die landwirtschaftlichen Fachschulen zur Erteilung des Einvernehmens und dem Landesausschuss für Berufsbildung zur Herstellung des Benehmens zu.

(2) Hinsichtlich der Versagung des Einvernehmens durch die Schulträger gilt § 23a Absatz 8 des Sächsischen Schulgesetzes für die Ersetzung des rechtswidrig versagten Einvernehmens mit der Maßgabe, dass über die Ersetzung des Einvernehmens im Bescheid zum Teilschulnetzplan entschieden wird.

(3) § 10 Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kreiselternrates der Landeselternrat tritt.

(4) Äußern sich die Beteiligten nicht innerhalb einer von der obersten Schulaufsichtsbehörde gesetzten Frist, die mindestens drei Monate betragen muss, gilt das Einvernehmen als erteilt.

§ 15

Form, Inhalt und Bekanntmachung des Teilschulnetzplanes

(1) Der Teilschulnetzplan des Freistaates Sachsen für die berufsbildenden Schulen ergeht als Allgemeinverfügung in Form eines Bescheides.

(2) Der Bescheid wird im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus bekannt gemacht.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmung für bestehende Schulnetzplanungen

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Schulnetzpläne der Landkreise und Kreisfreien Städte gelten

1. als Teilschulnetzpläne für die allgemeinbildenden Schulen und für die Schulen des zweiten Bildungsweges bis zu deren Fortschreibung nach Absatz 2 und
2. als Teilschulnetzplan für die berufsbildenden Schulen bis zu deren Ablösung durch den Teilschulnetzplan nach § 13 fort.

(2) Die Fortschreibung der Teilschulnetzpläne für die allgemeinbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges ist frühestens zu den nach Satz 2 festgesetzten Terminen und spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres einzureichen. Der Einreichungstermin wird

1. für die Kreisfreien Städte auf den 31. Dezember 2017,
2. für den Landkreis Bautzen, den Landkreis Leipzig, den Landkreis Meißen, den Landkreis Mittelsachsen und den Landkreis Zwickau auf den 31. Dezember 2018 sowie

3. für den Erzgebirgskreis, den Landkreis Görlitz, den Landkreis Nordsachsen, den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und den Vogtlandkreis auf den 31. Dezember 2019 festgesetzt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann die Einreichungsfrist nach Satz 2 auf Antrag des Trägers der Schulnetzplanung um ein Jahr verlängern.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulnetzplanungsverordnung vom 2. Oktober 2001 (SächsGVBl. S. 672), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 685) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 10. Juli 2017

Die Staatsministerin für Kultus
In Vertretung
Dr. Frank Pfeil
Staatssekretär

Anlage

(zu § 5 Absatz 4)

Besondere Planungsrichtwerte

Schulart, Förderschultyp	Klasse, Klassenstufe, Kurs	Planungsrichtwert
Grundschule, Oberschule	Vorbereitungsklasse (erste und zweite Etappe der sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten)	20
Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen	Klasse für Blinde	6
	Klasse für Sehbehinderte	8
Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören		7
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Unterstufe, Mittelstufe	7
	Oberstufe, Werkstufe	8
Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Klassenstufen 1 bis 4	10
	Klassenstufen 5 bis 10	12
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Klassenstufen 1 und 2	10
	Klassenstufen 3 und 4	12
	Klassenstufen 5 bis 9	15
Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache	Klassenstufen 1 bis 4	10
	Klassenstufen 5 bis 6	12
Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung		10
Berufsschule	Klasse für Schüler in Bildungsgängen für die Berufsausbildungsvorbereitung (§ 3 Absatz 1 BSO)	20
	Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag	20
	Klasse mit dem Förderschwerpunkt Sehen	7
	Klasse mit dem Förderschwerpunkt Hören	8
	Klasse mit dem Förderschwerpunkt Sprache	8
	Klasse mit einem anderen Förderschwerpunkt	12
Gymnasium, Berufliches Gymnasium, Abendgymnasium, Kolleg	Grundkurs	20
	Leistungskurs	18